



bundesarbeitsgemeinschaft
landesjugendämter

BAG Landesjugendämter | LVR | 50663 Köln

Bundesverfassungsgericht
Postfach 17 71
76006 Karlsruhe

Köln, 13.08.2020

Geschäftsstelle der
BAG Landesjugendämter
Frau Mederlet

Tel 0221 809-4090
Fax 0221 8284-4051
Mail bagljae@lvr.de

Verfassungsbeschwerden

Az.: 1 BvR 469/20, 1 BvR 470/20, 1 BvR 471/20 und 1 BvR 472/20

Ihr Schreiben vom 26.05.2020

Sehr geehrter Herr Vizepräsident,
sehr geehrte Frau Schnurr,

namens der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter bedanke ich mich für die Gelegenheit, in den Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

- 1 BvR 469/20
- 1 BvR 470/20
- 1 BvR 471/20
- 1 BvR 472/20

zur Masernimpfpflicht in der Kindertagesbetreuung fachlich Stellung zu nehmen.

Vor dem Hintergrund der den Landesjugendämtern bundesrechtlich gemäß §§ 69 Abs. 3, 85 Abs. 2 SGB VIII gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, die im Wesentlichen der Beratung und Fortbildung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter), der frei-gemeinnützigen und der sonstigen privaten und öffentlichen Träger von Maßnahmen, Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII dienen, beschränkt sich die nachfolgende Stellungnahme auf die Ausführungen der Beschwerdeführenden zur Sach- und Rechtslage soweit es sich um den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Eine (fach-)politische Bewertung von geltenden Rechtsvorschriften jedenfalls in Gerichtsverfahren entzieht sich den Aufgaben der Landesjugendämter, solange es nicht gerade um die (fach-)politische Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geht. Letzteres

aber, so versteht es jedenfalls die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.

Dies vorausgeschickt merkt die Bundesarbeitsgemeinschaft zu dem Vortrag der Beschwerdeführenden Folgendes an:

1. Zur Erziehungsverantwortung der Eltern

Die Angaben der Beschwerdeführenden zu den Rechten und Pflichten der Eltern als Personensorgeberechtigte der betroffenen Kinder, insbesondere zu ihrer Erziehungsverantwortung, erscheinen nachvollziehbar und bedürfen aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter in den vorliegenden Verfahren keiner weiteren Anmerkungen.

2. Zur unterschiedlichen Behandlung von nicht erlaubnispflichtiger Kindertagespflege einerseits und erlaubnispflichtiger Kindertagespflege sowie Förderung in Kindertageseinrichtungen andererseits

1 BvR 469/20: S. 76 ff.;

1 BvR 470/20: S. 73 ff.;

1 BvR 471/20: S. 74 ff.;

1 BvR 472/20: S. 73 ff.

Die Annahme der Beschwerdeführenden, Kinder in nicht erlaubnispflichtiger Kindertagespflege befänden sich in derselben Lage wie Kinder in erlaubnispflichtiger Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung, ist unzutreffend.

Die erstgenannte Gruppe von Kindern wird ausschließlich im eigenen Haushalt betreut, also in aller Regel im Familienverband; jedenfalls in einer Gruppe, die auch dann, wenn keine Kindertagesbetreuung durch eine Pflegeperson stattfindet, zusammenlebt. Kinder, die in erlaubnispflichtiger Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, müssen dagegen zur Wahrnehmung ihres Förderungsanspruchs ihren eigenen Haushalt verlassen, andere Räumlichkeiten aufsuchen und in Kontakt mit anderen Kindern treten, mit denen sie sonst nicht zusammenkommen. Dadurch entstehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Gefahr einer Übertragung einer Maserninfektion. Insofern unterscheidet sich die Sachlage der zu vergleichenden Kindergruppen.

3. Zur unterschiedlichen Behandlung von Kindern in Grundschulen und in Kindertagesbetreuung

1 BvR 469/20: S. 77 f.;

1 BvR 471/20: S. 76 f.

Soweit die Beschwerdeführenden darauf verweisen, dass ein Grundschulkind, das einen (Schul-)Hort besucht, aufgrund - nach Aufnahme in die Schule - eintretender Schulpflicht auch ohne entsprechenden Nachweis die Schule besuchen kann und muss, während es einen (Schul-)Hort oder einen Kindergarten nicht besuchen darf, handelt es sich nur bei oberflächlicher Betrachtung - nämlich nur dann, wenn erhebliche Gesichtspunkte außer Acht gelassen werden - um einen Wertungswiderspruch.

Tatsächlich erfolgt in beiden Fällen eine staatliche Sanktionierung, die sich an dem Gefüge der jeweiligen Rechte und Pflichten orientiert.

Dazu gehört auf der einen Seite das Recht des Kindes auf Förderung in der Kindertagesbetreuung bis zur Einschulung und in manchen Bundesländern auch darüber hinaus während der Grundschulzeit - jedoch zumeist nur in den ersten vier Schuljahrgangsstufen (vgl. z. B. § 1 Abs. 2 des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes; Näheres zur Anspruchsberechtigung: Diskowski/Wilms, Kindertagesbetreuung in Brandenburg, Kennziffer 12.01, Anmerkung 2.7 ff. zu § 1 KitaG)-, dem keine Pflicht zur Teilnahme an der Kindertagesbetreuung gegenübersteht. Auf der anderen Seite geht das Recht des Kindes auf Schulbildung mit dessen Schulpflicht einher, die auch unmittelbar verpflichtende Wirkung gegenüber seinen Personensorgeberechtigten entfaltet.

Im Falle des Rechts und der Pflicht zum Schulbesuch geht es auch darum, bei der staatlichen Sanktionierung des nicht nachgewiesenen Masernschutzes eine Kollision mit der Schulpflicht des Kindes einschließlich der verpflichtenden Auswirkungen auf dessen Personensorgeberechtigte zu vermeiden, sodass für die Sanktionierung nicht der Ausschluss des Kindes vom Schulbesuch gewählt wird, sondern ein anderes Durchsetzungsmittel, das sich ausschließlich auf dessen Personensorgeberechtigte bezieht; im Falle der Sanktionierung durch Ausschluss von der Förderung in Kindertagesbetreuung kann es dagegen von vornherein nicht zu einer Kollision mit einer Pflicht des Kindes oder seiner Personensorgeberechtigten zur Teilnahme an dem jeweiligen Angebot kommen, da eine solche Pflicht gar nicht besteht.

Vor dem Hintergrund dieser Unterschiede zwischen der Pflichtenlage beim Kind und seiner Personensorgeberechtigten bezüglich des Schulbesuchs einerseits und beim Besuch eines Angebots der Kindertagesbetreuung andererseits erscheint es nicht willkürlich, wenn Kindern bei fehlendem Nachweis des Masernschutzes zwar nicht der Schulbesuch, wohl aber der Besuch eines Angebots der Kindertagesbetreuung verweigert wird. Vielmehr knüpfen die jeweiligen Regelungen mit ihren sanktionierenden Auswirkungen in nachvollziehbarer und sachlich begründeter - an der jeweiligen Pflichtenlage ausgerichteter - Weise an den je unterschiedlichen Rechtslagen von Grundschulkindern und ihrer Personensorgeberechtigten einerseits und Kindern in Kindertagesbetreuung (einschließlich Hort) sowie ihrer Personensorgeberechtigten andererseits an.

4. Zur Folgerichtigkeit der unterschiedlichen Fristen, innerhalb derer der Nachweis des Masernschutzes zu erbringen ist.

1 BvR 469/20: S. 78 ff.;

1 BvR 470/20: S. 75 ff.;

1 BvR 471/20: S. 77 ff.;

1 BvR 472/20: S. 76 ff.

Soweit die Beschwerdeführenden die im Gesetz normierten unterschiedlichen Fristen für die Vorlage von Impfnachweisen als nicht folgerichtig angreifen, bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den jeweiligen Gruppierungen von Kindern und Jugendlichen.

Kinder, die noch kein Angebot der Kindertagesbetreuung nutzen, aber nach dem Wunsch und Willen ihrer Personensorgeberechtigten zukünftig in Kindertagesbetreuung gefördert werden sollen, müssen nach dem jeweiligen Landesrecht, das gemäß § 26 SGB VIII Anwendung findet, vor dem erstmaligen Besuch eines Angebots der Kindertagesbetreuung ärztlich untersucht werden.

So erfolgt beispielsweise eine Aufnahme in der Kindertagesbetreuung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes nur dann, wenn die ärztliche Aufnahmeuntersuchung ergibt, dass gesundheitliche Bedenken nicht bestehen. Im Rahmen der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung wird gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes der Impfstatus überprüft und eine Schließung von Impfücken angeboten (Näheres zum Ziel und Zweck der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung: Diskowski/Wilms, Kindertagesbetreuung in Brandenburg, Kennziffer 12.11, Anmerkung 3.1 zu § 11 KitaG). In den anderen Bundesländern gelten ähnliche Regelungen. Aufgrund dieser Rechtslage müssen sich alle Kinder, die erstmalig ein Angebot der Kindertagesbetreuung nutzen wollen, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Bei dieser Gelegenheit können die Personensorgeberechtigten den Impfstatus überprüfen und eine den Vorschriften des Masernschutzes entsprechende ärztliche Bestätigung ausstellen lassen.

4.1 Unterschiede zwischen Förderung in Kindertagesbetreuung einerseits und Hilfen zur Erziehung in anderen Einrichtungen sowie Unterbringung zu Zwecken außerhalb der Jugendhilfe andererseits

Im Unterschied zu Kindern, die nach den Vorstellungen ihrer Personensorgeberechtigten zukünftig Förderung in der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen sollen, besteht bei Kindern, die in sogenannten „Heimen“ betreut werden (etwa die von den Beschwerdeführenden angegebenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 32, 34 SGB VIII angeboten und durchgeführt werden) oder in Einrichtungen der gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern leben, in der Regel ein sehr viel höheres Maß an Dringlichkeit zur Nutzung der entsprechenden Maßnahmen bzw. Unterbringungen. Ein Zuwarten bis zur Realisierung eines Arztbesuches hätte vielfach kindeswohlgefährdende Auswirkungen oder würde mit Pflichten nach anderen Regelungen, etwa des Ausländerrechts, kollidieren.

In einer solchen oft prekären Lage befinden sich Kinder vor ihrer erstmaligen Aufnahme in Kindertagesbetreuung und ihre Personensorgeberechtigten in aller Regel nicht, sodass insofern erhebliche Unterschiede zwischen den zu vergleichenden Gruppierungen von Kindern und Jugendlichen bestehen, was ihre jeweilige Sach- und Rechtslage betrifft.

4.2 Unterschiede zwischen Kindern, die am 01.03.2020 bereits in Kindertagesbetreuung gefördert wurden, und Kindern, die erst seit dem 01.03.2020 in Kindertagesbetreuung gefördert werden sollen

Bei Kindern, die bereits am 01.03.2020 in Kindertagesbetreuung gefördert wurden, ist zu berücksichtigen, dass ein unvermittelter Abbruch der Förderung zu Beziehungs- und Bindungsabbrüchen führt, die das Kindeswohl beeinträchtigen können.

Zudem ist den Personensorgeberechtigten dieser Kinder, die vielfach einer Berufstätigkeit nachgehen und deshalb in der Förderung ihrer Kinder durch Eigenleistung zeitlich begrenzt sind, eine längere Frist zur Erfüllung der Pflicht zum Nachweis des Masernschutzes zuzubilligen als etwa dem Erziehungspersonal in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII, zu deren beruflichen Aufgaben auch die Begleitung der zu betreuenden Kinder bei Arztbesuchen gehört.

Beide Aspekte tragen dazu bei, dass sich die Situation der Kinder vor und nach Aufnahme in ein Angebot der Kindertagesbetreuung im Hinblick auf die Frist, innerhalb derer ein Nachweis des Masernschutzes erfolgen muss, erheblich unterscheidet.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Bahr-Hedemann
Vorsitzender

Anlagen

39 Kopien dieses Schreibens